



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

**Betreff: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) -  
Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)**

hier: Bekanntgabe des Änderungstarifvertrags Nr. 23 vom  
28. November 2016

Aktenzeichen: D 5 - 31006/3#2

Berlin, 17. August 2017

Seite 1 von 2

Anlage: Tarifvertragstext

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL  
FAX

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Hiermit wird der Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 28. November 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) bekannt gegeben. Die Änderungen betreffen das Feuerwehrpersonal der Bundeswehr und die Besatzungen auf seegehenden Schiffen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

- Zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund):
  - a) Mit der neu eingefügten Nr. 5a in § 46 (Bund) Kapitel I wird für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst der Bundeswehr eine sog. „Feuerwehrezulage“ eingeführt. Diese wird in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr nach Nr. 10 der Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B (zu § 20 Abs. 2 Satz 1 BBesG) gezahlt. Der letzte Halbsatz, wonach die Ansprüche auf tarifvertragliche Zuschläge und Zulagen unberührt bleiben, wurde im Hinblick auf die Konkurrenzregelung des Absatzes 2 der o. g. Besoldungsnorm zur Klarstellung aufgenommen. Für die Betroffenen sollen sich aus der entsprechenden Anwendung der o. g. Besoldungsnorm keine Verschlechterungen gegenüber ihrem Status quo ergeben. So sind mit der neuen Feuerwehrezulage z. B. die mit dem Nachtdienst verbunde-

nen Aufwände nicht abgegolten. Insoweit gilt unverändert die tarifliche Regelung des § 46 (Bund) Nr. 4 Abs. 3 Satz 4 TVöD – BT-V, nach der die Zeitzuschläge für Nachtarbeit (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVöD) zu 50 v. H. gezahlt werden.

Diese Regelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

- b) Im Rahmen der Weiterentwicklung des Tarifrechts wurde gemäß § 1 Ziffer 1 Buchst. b des Änderungstarifvertrages § 47 (Bund) Nr. 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD - BT-V aufgehoben. Dieser regelte für die Besatzungen auf seegehenden Schiffen des BSH und die vorübergehend an Bord eingesetzten Beschäftigten des BSH, dass für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen ist. Mit der Streichung dieser Sonderregelung gilt nunmehr auch für diesen Personenkreis die Regelung des Allgemeinen Teils in § 6 Abs. 2 Satz 1 TVöD und mithin der Berechnungszeitraum von bis zu einem Jahr.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

- Zu Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (Bund):

Mit der Änderung des § 50 (Bund) Abs. 4 Buchst. b TVöD – BT-V wird für tariflich beschäftigtes Feuerwehrpersonal der Bundeswehr die Befristung der sog. Opt-Out-Regelung verlängert. Die Möglichkeit, eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne Zeitausgleich zu vereinbaren, besteht nunmehr bis zum 31. Dezember 2019.

Die Tarifvertragsparteien haben damit die vom Gesetzgeber beschlossene Verlängerung des Geltungszeitraums der Opt-Out-Regelung, die für Beamtinnen und Beamte des Bundes in § 13 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung geregelt ist, wirkungsgleich übertragen (siehe Art. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 2017, BGBl. I S. 1570 [1571]).

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

**Änderungstarifvertrag Nr. 23  
vom 28. November 2016  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
- Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) -  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Änderung des BT-V**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 46 wird in Kapitel I folgende Nr. 5a eingefügt:

**„Nr. 5a**  
Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst der Bundeswehr erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr nach Nr. 10 der Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B (zu § 20 Abs. 2 Satz 1 BBesG); die Ansprüche auf tarifvertragliche Zuschläge und Zulagen bleiben unberührt.“
  - b) In § 47 wird in Kapitel III Nr. 12 Abs. 2 Satz 3 aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
2. Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (Bund) wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Datum „30. September 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b) am 1. Januar 2018 und § 1 Nr. 2 am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 28. November 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]